

TANZSPORTCLUB ROT-WEISS BÖBLINGEN SATZUNG

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Satzung auf die gleichzeitige Verwendung von geschlechtlichen Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Tanzsportclub Rot-Weiß Böblingen e. V.“ und hat seinen Sitz in Böblingen. Er ist 1969 gegründet und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Stuttgart eingetragen.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Böblingen.
3. Der Verein ist Mitglied des
 - a. Tanzsportverbandes Baden-Württemberg e.V. (TBW), Fachverband des Landessportverbandes Baden-Württemberg (LSV)
 - b. Deutschen Tanzsportverbandes e. V. (DTV), Spitzenverband im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB)
 - c. Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB).
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u. a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Tanzsports für alle Altersstufen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die fachgerechte Ausbildung von Tanzsportlern für Wettkämpfe im Rahmen regelmäßiger Übungseinheiten, Teilnahme an Tanzturnieren sowie die Veranstaltung von Tanzturnieren.

2. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz rassistischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes, des Landestanzsportverbandes oder einer anderen Einrichtung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke Verwendung finden.
4. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
5. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
6. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 5 trifft grundsätzlich das Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Für die Entscheidung einer angemessenen entgeltlichen Vereinstätigkeit des Präsidiums ist die Mitgliederversammlung zuständig.
7. Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

8. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

9. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendersersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

10. Der Anspruch auf Aufwendersersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

11. Weitere Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

§ 4 Mitglieder

1. Der Verein führt aktive, fördernde und Ehrenmitglieder.
2. Als aktiv zu bezeichnen ist, wer aktiv ein Angebot des Vereins nutzt, wie beispielsweise das Gruppentraining oder die Räumlichkeiten des Vereins zum freien Training.
3. Fördernde Mitglieder sind inaktiv und nehmen an keinem Angebot des Clubs aktiv teil.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a. die Mitteilung von Anschriftenveränderungen und Änderungen der E-Mail-Adresse
 - b. Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren

- c. Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z. B. Aufnahme oder Beendigung einer Ausbildung, etc.)
- 5. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. 4 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Anträge auf Aufnahme als aktives bzw. förderndes Mitglied sind schriftlich oder per Onlineaufnahmeformular an das Präsidium des Vereins zu richten. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten gilt. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.
2. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Eine evtl. Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung. Es besteht auch kein Anspruch des Antragstellers auf Begründung der Ablehnung.
3. Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinsatzung und Vereinsordnungen in der jeweilig gültigen Fassung sowie die Beschlüsse des Vereins an.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt eines Mitgliedes kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Quartalsende schriftlich gegenüber einem Mitglied des Präsidiums erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung in Textform mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung der Mahnung ein Monat verstrichen ist und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied in Textform mitzuteilen.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann insbesondere erfolgen, wenn das Mitglied das Ansehen des Clubs schädigt, den Interessen des Clubs zuwiderhandelt, bei grobem oder wiederholtem Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins, oder wenn ein anderer wichtiger Grund für den Ausschluss vorliegt. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch das Präsidium. Vor dem Ausschlussbeschluss ist dem

Betroffenen in Textform unter Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gremien bleibt unberührt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Aufnahmegebühren und Beiträge. Ihre Höhe, Fälligkeit und Art der Zahlung werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Zur Aufrechterhaltung des Vereinslebens und insbesondere für die Durchführung von Veranstaltungen gibt es für alle Mitglieder einen verpflichtenden Arbeitsdienst. Die Höhe der pro Mitglied zu leistenden Stunden sowie die Höhe der Ersatzzahlung je nicht geleisteter Stunde werden jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres vom Präsidium festgelegt. Das Präsidium ist berechtigt auf Antrag Befreiungen vom Arbeitsdienst zu gewähren.
3. Der Verein ist außerdem zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei jährlich eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem Dreifachen eines Jahresbeitrages.
4. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Das Präsidium ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.

§ 8 Organe des Clubs

1. Die Organe des Clubs sind
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. das Präsidium
 - c. die Jugendversammlung.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung haben alle volljährigen aktiven, fördernden und Ehrenmitglieder ein Sitz- und Stimmrecht. Das Stimmrecht kann nur von jeweils anwesenden Mitgliedern ausgeübt werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Genehmigung des vom Präsidium aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidiums und der Kassenprüfer; Entlassung des Präsidiums;

- b. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliederbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen;
- c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums;
- d. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- e. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

3. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.
4. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung (Online-Verfahren in gesichertem Kommunikationsraum) abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist möglich. Die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an virtuellen Versammlungen werden dem Mitglied spätestens drei Stunden vor Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.
5. Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern in Textform mit einer Frist von zwei Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.

§ 10 Einberufung der Mitglieder-versammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) tritt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres bis spätestens zum 30. April zusammen und wird vom Präsidium mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntmachung der Tagesordnung schriftlich oder durch Veröffentlichung auf der offiziellen Internet-Homepage des Vereins einberufen. Die Frist beginnt einen Tag nach Veröffentlichung oder Absendung des Einladungsschreibens. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt das Präsidium fest.
2. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Präsidium schriftlich mit Begründung mitzuteilen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Zulassung des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Das Präsidium kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.

rechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe eine Einberufung verlangt. Die Einberufung erfolgt entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 11 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem Präsidiumsmitglied geleitet. Für Wahlen kann der Versammlungsleiter einen unabhängigen Wahlleiter einsetzen.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht.
3. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, oder Änderungen redaktioneller Art kann das Präsidium von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort in Textform mitgeteilt werden. Eine Auflösung des Vereins und eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
4. Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
5. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes und einem zweiten Präsidiumsmitglied zu unterzeichnen.

§ 12 Präsidium

1. Die Leitung des Vereins besteht aus dem Präsidium.
2. Das Präsidium besteht aus mindestens neun und höchstens zehn Personen:
 - a. dem Präsidenten,
 - b. dem Vize-Präsidenten Finanzen,
 - c. einem oder zwei Vize-Präsidenten Sport,
 - d. dem Referenten Turniersport,
 - e. dem Referenten Breitensport,

- f. dem Referenten Veranstaltungen,
- g. dem Referenten Mitgliederverwaltung,
- h. dem Referenten Kommunikation,
- i. dem Referenten Jugend.

Daneben können bis zu vier Beauftragte für bestimmte Aufgabenstellungen vom Präsidium berufen werden. Diese haben grundsätzlich nur ein Teilnahmerecht an den Sitzungen des Präsidiums. Ein Stimmrecht steht ihnen nur bei Abstimmungen, die ihre Aufgabenstellungen betreffen, zu.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Vize-Präsident Finanzen und der bzw. die Vize-Präsidenten Sport.
4. Die Mitglieder des Präsidiums üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
5. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 13 Vertretung des Vereins

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Außenverhältnis von einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands zusammen mit einem weiteren Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass über Rechtsgeschäfte bis zu einem Geschäftswert von 3.000,- € von einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands zusammen mit einem weiteren Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands entschieden werden muss. Über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 3.000,- € muss das Präsidium in einfacher Mehrheit entscheiden. Diese Entscheidung ist in Textform festzuhalten.

§ 14 Zuständigkeit des Präsidiums

1. Das Präsidium führt die Geschäfte und hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
 - b. Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung;
 - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - d. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
 - e. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
 - f. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 15 Amtsdauer und Wahl des Präsidiums

1. Präsidiumsmitglied kann jedes volljährige Mitglied des Vereins werden. Eine Wiederwahl ist zulässig.

2. Mitglieder des Präsidiums können in Personalunion für maximal ein weiteres Präsidiumsamt gewählt werden. Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstands dürfen nur ein weiteres Referentenamt aber kein weiteres Amt des vertretungsberechtigten Vorstands übernehmen.
3. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren – ausgenommen der Referent Jugend –, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; es bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Präsidiumsmitglied ist einzeln zu wählen. Der von der Jugendversammlung zu wählende Referent Jugend bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
4. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während der Amtsperiode aus, so wählt das Präsidium ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
5. Die Präsidiumsmitglieder können jederzeit durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.

§ 16 Beschlussfassung im Präsidium

1. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Präsidiumssitzungen. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Präsidiumsmitglieder, darunter ein Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes, anwesend ist.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei der Abstimmung im Präsidium bzw. im vertretungsberechtigten Vorstand zählen nur Ja- und Nein-Stimmen als abgegebene Stimmen. Enthaltungen werden bei der Bestimmung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die des Vize-Präsidenten Finanzen. Ist keiner der beiden anwesend, ist die Entscheidung zu vertagen.
3. Die Beschlüsse des Präsidiums sind zu Beweiszwecken im Protokoll niederzuschreiben.
4. Beschlüsse des Präsidiums können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich (per E-Mail oder online) oder fernmündlich oder auf anderem elektronischem Wege gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte der im Amt befindlichen Präsidiumsmitglieder am Verfahren teilnehmen. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Präsidiumsbeschlüsse sind ebenso schriftlich niederzulegen wie solche regulärer Sitzungen.
5. Ämter, die in Personalunion ausgeführt werden, haben nur eine Stimme im Präsidium.

- Die Beschlüsse des Präsidiums sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Präsidenten, bei dessen Abwesenheit von einem der Vize-Präsidenten und einem weiteren Mitglied des Präsidiums zu unterzeichnen.

§ 17 Kassenprüfer

- Die Kasse des Vereins wird jährlich durch Kassenprüfer geprüft. Sie prüfen den Jahresabschluss und berichten an die nächste Mitgliederversammlung.
- Die ordentliche Mitgliederversammlung bestellt einen oder zwei Kassenprüfer für die Dauer eines Jahres. Als Kassenprüfer fungieren können Mitglieder des Vereins, die kein Präsidiumsamt bekleiden und keinem anderen zu kontrollierenden Organ des Vereins angehören.
- Steht zum Zeitpunkt der Prüfung kein oder nur ein Kassenprüfer zur Verfügung, kann das Präsidium geeigneten Ersatz benennen. Eine Prüfung durch nur einen Kassenprüfer ist ebenfalls möglich.
- Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer unverzüglich dem Vorstand berichten.

§ 18 Ordnungen und deren Verbindlichkeit

- Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein Vereinsordnungen geben, insbesondere eine Geschäftsordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Ehrenordnung.
- Die Vereinsjugend (Mitglieder bis zum vollendeten 26. Lebensjahr) gibt sich eine eigene Jugendordnung, die der Zustimmung des Präsidiums des Vereins bedarf.
- Für den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Vereinsordnungen ist die Mitgliederversammlung zuständig. Ausgenommen ist die Geschäftsordnung, die vom Präsidium beschlossen wird.
- Für alle Mitglieder des Vereins sind die Ordnungen des TSC Rot-Weiß Böblingen, sowie die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Deutschen Tanzsportverbandes, des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden, in ihrer jeweils geltenden Fassung unmittelbar verbindlich.
- Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Mitgliedern des Vereins bekanntgegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 19 Datenschutz

- Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- Jeder Betroffene hat das Recht auf:
 - Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - Widerspruch nach Artikel 21 DS-GVO,
 - Beschwerde nach Art. 13 Abs. 2 lit. d DSGVO und Art. 77 DSGVO i. V. m. § 19 BDSG.
- Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- Für die Vergabe von Zuschüssen insbesondere durch Verbände, Stadt, Kommune oder Land ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden u. a. Name, Anschrift und Alter der Mitglieder.

§ 20 Vereinsbeschlüsse

- Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit oder der Anfechtung von Beschlüssen des Vereins und seiner Organe können nur binnen einer Frist von einem Monat ab Beschlussfassung gerichtlich geltend gemacht werden.
- Berechtigt zur Anfechtung ist jedes vom Vereinsbeschluss betroffene Vereins- oder Organmitglied.

§ 21 Auflösung des Vereins

- Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung. Eine Auflösung bedarf der Zustimmung aller erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Württembergischen

Landessportbund e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 Schlussbestimmung

Sollte eine der vorstehenden Satzungsbestimmungen aus irgendwelchen Gründen rechtswidrig, d. h. nichtig sein, so hat dies auf die übrigen Satzungsbestimmungen keinen Einfluss.

§ 23 Übergangsbestimmungen

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 21. Juli 2025 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

WEITERE ORDNUNGEN

Weitere Ordnungen wie
unsere Jugend- oder
Ehrenordnung finden Sie
auf unserer Homepage
www.tsc-boeblingen.de



TSC Rot-Weiß Böblingen
Postfach 2010
71010 Böblingen

info@tsc-boeblingen.de
www.tsc-boeblingen.de